



RICHTLINIE FLUCHT- UND RETTUNGSPLÄNE

Erstellung und Anbringung in Hoch-
bauten der Immobilien-Bewirtschaftung
der Stadt Zürich

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Herausgeberin:
Stadt Zürich
Immobilien-Bewirtschaftung
Lindenhofstrasse 21
Postfach
8021 Zürich
Telefon 044 412 11 11
Telefax 044 412 21 53
immo@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/immo

Inhalt/Redaktion:
Stadt Zürich, Immobilien-Bewirtschaftung

Gestaltung:
id-one AG, Zürich

Druck:
Mattenbach AG, Winterthur
Druck auf Cyclus Offset, 100% Recyclingpapier
Produktion CO₂-kompensiert



© 2009 Stadt Zürich, Immobilien-Bewirtschaftung

- 1. Ausgangslage 4
- 2. Inhaltliche Gliederung 5
- 3. Planformat, Schriftart und Farben 6
- 4. Standort im Gebäude. 7
- 5. Prüfungen. 11
- 6. Musterpläne 12

1. Ausgangslage

Mit Beschluss 411/2000 verlangt der Stadtrat die Umsetzung der Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (Ekas) in allen Departementen und Dienstabteilungen der Stadt Zürich. Integrierende Bestandteile der Ekas-Richtlinie 6508 sind die Erstellung eines Notfallkonzeptes und die Ernennung der Sicherheitsbeauftragten.

Bei mehrgeschossigen Gebäuden mit einer Personenbelegung von über 100 Personen und/oder kompliziertem Grundriss sind auf allen Etagen Flucht- und Rettungspläne an möglichst zentraler Lage aufzuhängen.

Die Flucht- und Rettungspläne orientieren die MitarbeiterInnen und BesucherInnen über die Flucht- und Rettungswege, die Erste-Hilfe-Einrichtungen, die brandschutztechnischen Einrichtungen für die Selbsthilfe sowie die Regeln für das Verhalten im Brandfall und bei Unfällen.

Als Eigentümervertreterin liegen die Erstellung und Montage der Flucht- und Rettungspläne in der Verantwortung der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich (IMMO).

2. Inhaltliche Gliederung

Die Flucht- und Rettungspläne sind nach der IMMO-Gestaltungsrichtlinie «Signaletik für Verwaltungsbauten» (Ausgabe 2007) zu erstellen. Die Symbole richten sich sowohl nach der Anleitung zur Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplanung (BS-FW-PL) der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) als auch nach den Angaben der Berufsfeuerwehr der Stadt Zürich und lehnen sich gestalterisch an der Norm DIN 4844-3 an.

Der Inhalt eines Flucht- und Rettungsplanes umfasst mindestens folgende Elemente (vgl. auch Musterpläne auf Seite 12 und 13):

- Grüner Rahmen mit Bezeichnung «Flucht- und Rettungsplan»
- Grundriss des gesamten Gebäudes
- Geschossbezeichnung
- Verhaltensregeln im Brandfall (rote Umrahmung)
- Verhaltensregeln bei Unfall (blaue Umrahmung)
- Verhaltensregeln bei Evakuierung (grüne Umrahmung)
- Symbolik mit Legende
- Datum der Erstellung
- Wappen der Stadt Zürich (gemäss Erscheinungsbild der Stadt Zürich)

3. Planformat, Schriftart und Farben

Die Flucht- und Rettungspläne sind gemäss Gestaltungsrichtlinie «Signaletik für Verwaltungsbauten» im Format 358 x 358 mm zu erstellen. Schriftart ist Helvetica Neue LT. Die Farbgestaltung richtet sich, soweit nicht von der GVZ und der Berufsfeuerwehr der Stadt Zürich definiert, nach der Norm DIN 4844-1 und -3.

Die Flucht- und Rettungspläne sind entweder in einem Wechselrahmen mit spiegelfreiem Glas oder als Folie auf einem Aluschild anzubringen. Um Beeinträchtigungen durch Feuchtigkeit vorzubeugen, ist bei der Variante «Wechselrahmen» beschichtetes und qualitativ gutes Papier zu verwenden. Die Ausführung des Wechselrahmens bzw. des Aluschildes mit Folie ist ebenfalls in der erwähnten Gestaltungsrichtlinie der IMMO definiert.

4. Standort im Gebäude

Flucht- und Rettungspläne sind in jedem Stockwerk eines Gebäudes an möglichst zentraler Lage aufzuhängen. Die Montageorte werden objektspezifisch mittels Begehung (vgl. dazu auch Kapitel 4.1 und 4.2) festgelegt. Als generelles Motto gilt: Nur so viele wie nötig und sinnvoll.

Lifte dürfen im Notfall nicht benutzt werden. Es ist daher erwünscht, dass bei der Lifttüre gut sichtbar ein Flucht- und Rettungsplan hängt. Diese Massnahme entfällt, wenn sich neben dem Lift Treppenhäuser oder Korridore befinden, welche ohnehin mit Flucht- und Rettungsplänen bestückt sind.

Die möglichen Montageorte sind pro Objekt zu verifizieren und sorgfältig auf die objektspezifische Gestaltung und Signaletik abzustimmen. Die Flucht- und Rettungspläne sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten möglichst auf Augenhöhe zu montieren.

Im Weiteren ist in Grossraumbüros (ab 25 Arbeitsplätzen) oder in grossen Schulungs- und Konferenzzimmern (ab 50 Personen) bei jeder Türe ein Flucht- und Rettungsplan aufzuhängen.

Sind auf einem Korridor, einem Liftvorplatz oder in einem Treppenhaus Nasslöschposten oder andere Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Handtaster einer Brandmeldeanlage) vorhanden, so soll der Flucht- und Rettungsplan am gleichen Ort montiert werden. Der Flucht- und Rettungsplan muss jedoch auch in diesem Fall gut sichtbar sein.

4.1 Standortwahl bei Bauvorhaben

Federführung Amt für Hochbauten (AHB)

Bei einer Teil- oder Gesamtsanierung eines Gebäudes wird in der Regel durch die vom AHB beauftragten ArchitektInnen ein Signaletikkonzept erstellt (Ende Phase 32 Bauprojekt gemäss SIA 102).

Im Rahmen dieses Konzeptes ist durch die ArchitektInnen ein Vorschlag für die Standorte der Flucht- und Rettungspläne zu erstellen. Zur Beratung kann die IMMO-Abteilung Sicherheits- und Schliesstechnik beigezogen werden.

Der Vorschlag wird durch die zuständige Objektmanagerin resp. den zuständigen Objektmanager der IMMO zusammen mit der Feuerpolizei, der projektleitenden Person des AHB und der zuständigen Mitarbeiterin resp. dem zuständigen Mitarbeiter der IMMO-Abteilung Sicherheits- und Schliesstechnik geprüft, allenfalls korrigiert und abschliessend zur Ausführung freigegeben. Bei inventarisierten Gebäuden ist zusätzlich die Denkmalpflege beizuziehen. Die Abnahme der montierten Flucht- und Rettungspläne erfolgt gemäss SIA 118 durch das AHB.

4.2 Standortwahl bei Nachrüstung bestehender Bauten

Federführung IMMO

Bei Nachrüstungen ohne Bauvorhaben ist auf die vorhandene Signaletik und Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Die zuständige Objektmanagerin resp. der zuständige Objektmanager der IMMO hat mit der Feuerpolizei unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Kapitels 4 und unter Berücksichtigung der gestalterischen Gegebenheiten im Gebäude die Standorte abschliessend festzulegen. Bei inventarisierten Gebäuden ist die Denkmalpflege beizuziehen.

4.3 Kommunikation

Jede Veränderung der Signaletik – und damit auch Veränderungen der Flucht- und Rettungspläne – muss den Nutzenden (MieterInnen) vorgängig in geeigneter Weise mitgeteilt werden. Die Information läuft über die ObjektmanagerInnen der IMMO und/oder über die Sicherheitsbeauftragten der Nutzenden.

5. Prüfungen

Regelmässige Prüfungen der Flucht- und Rettungspläne sind bei Veränderungen oder spätestens alle zwei Jahre durchzuführen. Verantwortlich dafür sind die ObjektmanagerInnen der IMMO oder die Sicherheitsbeauftragten der Nutzenden. Dies wird objektspezifisch vereinbart.

Der Nachweis der Prüfungen ist im CAFM der IMMO aufzuführen.

6. Musterpläne

Die Ausgestaltung von Flucht- und Rettungsplänen in Hochbauten der IMMO richtet sich nach der Publikation «Signaletik für Verwaltungsbauten», Seite 55, Ausgabe 2007. Zugelassen sind zwei Varianten.

Variante 1: Legenden rechts



Variante 2: Legenden oben

